

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 17. Dezember 2002

Teil II

460. Verordnung: Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

460. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 geändert wird

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002, wird verordnet:

Die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 101/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die durch das Hochwasser im August 2002 veranlassten Amtshandlungen, die der Ersatzausstellung von Urkunden oder der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung oder Schadensbereinigung dienen, sind von den Verwaltungsabgaben befreit, sofern der Antrag, durch den die Amtshandlung veranlasst ist, vor dem 1. Februar 2003 bei der Behörde einlangt.“

2. Im § 7 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2 Abs. 3 gilt auch für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 460/2002 beantragt wurden. Die Tarifposten 15, 16, 16a und 453 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 460/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

3. Die Tarifposten 15 und 16 lauten:

„15. Aufschiebung einer Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes (§ 40 FrG 1997)	16,30
16. Erteilung einer Bewilligung nach § 41 FrG 1997 (Wiedereinreisebewilligung).....	16,30“

4. Nach der Tarifpost 16 wird als Tarifpost 16a eingefügt:

„16a. Erteilung eines Niederlassungsnachweises (§ 24 FrG 1997)	38,00.“
--	---------

5. Nach Tarifpost 452 wird als Tarifpost 453 angefügt:

„453. Entscheidung über das Vorliegen des überwiegend öffentlichen oder erheblich persönlichen Interesses und Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges im Sinne des § 14 Absatz 3 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L).	180,00“
--	---------

Schüssel Riess-Passer Ferrero-Waldner Gehrler Grasser Strasser Böhmendorfer
Scheibner Molterer Haupt Reichhold Bartenstein